

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 07.05.2026, GZ: BHPEAL-2026-131713/4-HK, betreffend Informationsfreiheitsgesetz

A. zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird der Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

B. und fasst den B e s c h l u s s :

I. Der Antrag laut Beschwerde auf Kostenersatz wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt:

I.1. Der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) erstattete mit Schreiben vom 06.10.2025 bei der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) eine Anzeige gegenüber C__, Mitarbeiter des D__, betreffend eines Vorfalles vom 12.09.2025 in E__. Angezeigt wurde vom Bf eine Verletzung des öffentlichen Anstandes (§ 1 Oö. Polizeistrafgesetz).

I.2. Mit E-Mail an die belangte Behörde vom 23.04.2026 begehrte der Bf „Auskunft über das Ergebnis dieses Verwaltungsstrafverfahrens“. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf das Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

I.3. Mit Schreiben vom 27.04.2026 teilte die belangte Behörde dem Bf mit, dass ihm keine Parteistellung zukommt und kein Recht auf Akteneinsicht. Hingewiesen wurde auf § 16 IFG.

I.4. Mit E-Mail vom 29.04.2026 beantragte der Bf die Erlassung eines Bescheides.

I.5. Mit dem hier verfahrensgegenständlichen Bescheid vom 07.05.2026, GZ: BHPEAL-2026-131713/4-HK, wies die belangte Behörde den Antrag auf Erlassung eines Bescheides iZm dem Informationszugangsbegehren als unzulässig zurück. Begründend wurde angeführt, dass die Bestimmungen zur Akteneinsicht im AVG anzuwenden sind und somit besondere Informationszugangsregeln bestehen, die gemäß § 16 IFG der Anwendbarkeit des IFG entgegenstehen. Angemerkt wurde am Ende der Begründung, dass bei einer allfälligen Anwendbarkeit des IFG der Geheimhaltungsgrund nach § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG (Schutz personenbezogener Daten) zur Anwendung kommen würde.

I.6. Mit Schreiben vom 09.06.2026 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf gegen diesen Bescheid eine Beschwerde.

I.7. Die belangte Behörde legte die Beschwerde und den Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 11.06.2026 zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Der soeben dargestellte Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene

Bescheid aufzuheben und der gestellte Antrag auf Kostenersatz zurückzuweisen ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu Spruchteil A.I.:

In diesem konkreten Verfahren ist – nach Ansicht der erkennenden Richterin – das gegenständliche Informationsbegehren „nur“ auf die Information über das Ergebnis (Ausgang) eines Verwaltungsstrafverfahrens gerichtet und insofern keiner Akteneinsicht im Sinne des § 17 AVG gleichzuhalten. Es wäre im gegebenen Einzelfall daher eine Interessenabwägung gemäß § 6 IFG und damit eine inhaltliche Entscheidung (Abweisung oder Stattgebung) erforderlich gewesen.

Die stattdessen erfolgte Zurückweisung verletzt den Bf in seinem Recht auf inhaltliche Entscheidung. Der Bescheid war daher aufzuheben, da dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine inhaltliche Entscheidung nicht möglich ist. Dies ergibt sich aus der eindeutigen höchstgerichtlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes: Hat die belangte Behörde eine zurückweisende Entscheidung erlassen, ist es dem Verwaltungsgericht verwehrt über den Rahmen der bloßen Prüfung der Rechtmäßigkeit der Zurückweisungsentscheidung der Vorinstanz hinaus mit einer Entscheidung über den Gegenstand des Verfahrens vorzugehen, weil dadurch der sachlichen Prüfung des gestellten Antrags und damit der Partei eine Instanz genommen werden würde. (VwGH 11.05.2026, Ra 2024/20/0226). Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag zurückgewiesen hat, ist Sache des Beschwerdeverfahrens lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit der Zurückweisung (vgl. zB VwGH, 23.06.2015, Ra 2015/22/0040; VwGH 07.01.2026, Ra 2022/10/0050). Das Verwaltungsgericht ist in einem solchen Fall ausschließlich befugt darüber zu entscheiden, ob die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung als rechtmäßig anzusehen ist. Dies allein bildet den Gegenstand des Beschwerdeverfahrens. (vgl. etwa VwGH 30.03.2026, Ra 2025/12/0047; 18.12.2025, Ra 2024/12/0023). Gelangt das Verwaltungsgericht zum Ergebnis, dass die von der belangten Behörde ausgesprochene Zurückweisung inhaltlich rechtswidrig ist, so hat es den betreffenden Bescheid zu beheben. Auf diese Weise wird der Weg für die (erstmalige) Entscheidung der belangten Behörde in der Hauptsache freigemacht. (VwGH 12.10.2015, Ra 2015/22/0115; VwGH 29.03.2023, Ra 2022/01/0297).

Durch die Aufhebung des zurückweisenden Bescheides hat die belangte Behörde über das nunmehr wieder offene und unerledigte Informationsbegehren inhaltlich zu entscheiden. In diesem Zusammenhang wird die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass der Geheimhaltungsgrund des § 6 Abs. 1 Z 7 lit. a IFG zu

beachten ist und eine dementsprechende Interessenabwägung vorzunehmen sein wird (vgl. dazu etwa LVwG OÖ vom 16.04.2026, LVwG-250273/6/SB).

Weiters kann darauf hingewiesen werden, dass durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach dem IFG Transparenz gewährleistet werden soll. Das IFG dient aber nicht der Korrektur, Wiederaufnahme bzw. Wiederauflösung abgeschlossener Verfahren. Es bietet damit keine Handhabe, die rechtliche Überprüfung einer bereits getroffenen Behördenentscheidung zu erzwingen oder die Vorgehensweise in einem bestimmten Fall (neuerlich) zu hinterfragen (vgl. dazu LVwG OÖ vom 12.02.2026, LVwG-250261/2/VG/EP, mit weiteren Hinweisen zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach den Auskunftspflichtgesetzen: etwa VwGH 25.03.2010, 2010/04/0019 mwN.).

III.2. Zu Spruchteil B.I.:

Der in der Beschwerde gestellte Antrag auf Kostenersatz der Pauschalgebühren und des Schriftsatzaufwandes „nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften“ wird als unzulässig zurückgewiesen. Im Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) ist nur bei Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ein Ersatz der Aufwendungen möglich (vgl. Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG; § 35 VwGVG). Bei Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde (Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG) ist ein Kostenersatz des Bf nicht vorgesehen und nicht möglich. Es gilt der Grundsatz der Kostenselbsttragung iSd § 74 Abs. 1 AVG iVm § 17 VwGVG. Der diesbezügliche Antrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1. Zu Spruchteil A.II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (teilweise zitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Sache des Beschwerdeverfahrens ab noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Zu Spruchteil B.II.:

Betreffend den Antrag auf Kostenersatz ist die ordentliche Revision unzulässig, da sich das Landesverwaltungsgericht auf einen eindeutigen und klaren Wortlaut der gesetzlichen Bestimmungen stützen konnte (vgl. III.2.), auch wenn – soweit ersichtlich – keine höchstgerichtliche Judikatur vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang